



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8351/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560)

2 Antragsteller

L. Brüggemann KG
Salzstraße 123/129
7100 Heilbronn

3 Beschreibung der Bauart

Fässer aus ferritischen oder austenitischen Stählen mit nichtabnehmbarem Deckel.

Nennvolumen: 350 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 257 - Ausführung 350 Liter - der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 09.11.1987 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Kennzeichnung

Die der zugelassenen Bauart entsprechenden Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

	1A1/Y/250/...../D/BAM 8351.....	
	(Herstellungs-	(Name
	jahr, nur die	oder Kurz-
	letzten beiden	zeichen des
	Ziffern)	Herstellers)

7 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

7.1 Die der zugelassenen Bauart entsprechenden und nach Nr. 6 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

7.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

7.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II bzw. III)
nicht überschreiten.

7.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.

8 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

9 Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in
- der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-
förderung gefährlicher Güter (RID)
- dem Europäischen Übereinkommen über die inter-
nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der
Straße (ADR-Übereinkommen)
- dem internationalen Übereinkommen des Seever-
kehrs (IMDG-Code)
- den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)
über die Beförderung gefährlicher Güter
- festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen
zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehal-
ten.
- 9.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-
teilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprü-
fung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.06.1988

Handwritten signature

Handwritten initials

